



Rettungswesen in OÖ

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	3

RETTUNGSWESEN IN OÖ

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit

Prüfungszeitraum:

24. September bis 8. Oktober 2020

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 26. Juni 2019 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Rettungswesen in OÖ“ (Zl. LRH-100000-41/7-2019-SPI).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung Gesundheit in der Schlussbesprechung am 21. Oktober 2020 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Rettungswesen in OÖ“ vom 13. Mai 2019 insgesamt sechs Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 26. Juni 2019, dass der LRH sechs Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen in Umsetzung bzw. umgesetzt sind.

I. Um für die oö. Bevölkerung weiterhin eine qualitätsvolle Versorgung sicherzustellen sollte das Land verbindliche Standards festlegen. (Berichtspunkt 1; Umsetzung ab sofort)	IN UMSETZUNG
II. Das Land sollte eine Strategie entwickeln, wie die bestehenden Strukturen ohne Qualitätseinbußen weiterentwickelt bzw. angepasst werden können, um den künftigen Leistungsbedarf bestmöglich abzudecken. (Berichtspunkt 3; Umsetzung ab sofort)	ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT
III. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Interpretationen des Oö. Rettungsgesetzes hinsichtlich der Berechnung des Rettungsbeitrages sollte die Rechtslage geklärt und gegebenenfalls der Berechnungsvorgang angepasst werden. (Berichtspunkt 6; Umsetzung ab sofort)	VOLLSTÄNDIG UMGESETZT
IV. Der Leistungsbereich der notärztlichen Versorgung sollte einschließlich der Finanzierung nachvollziehbar neu geregelt werden. (Berichtspunkte 8 und 11; Umsetzung ab sofort)	IN UMSETZUNG
V. Die beiden für die Flugrettung wesentlichen Vereinbarungen sollten hinsichtlich der Finanzierungsbeträge der Flugrettungsorganisation sowie der Sozialversicherung angepasst werden. (Berichtspunkte 13 und 14; Umsetzung ab sofort)	TEILWEISE UMGESETZT

VI. Zukünftig sollten bei der Förderung von Baumaßnahmen die verbindlichen Vorgaben der Landesregierung (insbesondere Förderungsrichtlinien des Landes und Kostendämpfungsverfahren) eingehalten und dabei ein stärkerer Fokus auf die Bedarfsprüfung gelegt werden. (Berichtspunkte 16 bis 19; Umsetzung ab sofort)

**IN
UMSETZUNG**

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Um für die oö. Bevölkerung weiterhin eine qualitätsvolle Versorgung sicherzustellen sollte das Land verbindliche Standards festlegen. (Berichtspunkt 1; Umsetzung ab sofort)

- 1.1. Themen des „Runden Tisches“ am 9.5.2019, an dem Vertreterinnen und Vertreter aller Systembeteiligten¹ teilnahmen, waren die Entwicklung des Rettungsdienstes seit 2001 inkl. der Ursachen für diesen Trend, die Zielformulierung für den Rettungsdienst (inkl. Maßnahmen zur Eindämmung des Fahrtenvolumens) sowie die Definition von fünf weiterführenden Arbeitspaketen zu konkreten Fragestellungen. Dem Arbeitspaket „Qualitätsstandards für das OÖ Rettungswesen (state of the art)“ wurde erste Priorität eingeräumt. Nachdem beide anerkannten Rettungsorganisationen angaben, schon mit Standards und Normen zu arbeiten, wurden sie ersucht, gemeinsam ihre gegenwärtigen Standards zu analysieren und bis Mitte September 2019 einen Vorschlag für effektive, effiziente, steuerbare und plausible Qualitätskriterien zu erarbeiten.

In einer Besprechung am 17.10.2019 wurden dazu mögliche Kennzahlen auf quantitativer (z. B. Einsatzstruktur, zeitliche Abläufe) und qualitativer Ebene besprochen. Die qualitativen Kennzahlen sollen sich sowohl auf die Strukturqualität (z. B. eingesetztes Personal mit den erforderlichen Qualifikationen), die Prozessqualität (z. B. Einhaltung Hilfsfrist, Einsatzdauer) als auch die Ergebnisqualität (z. B. Wirkung der Leistungen an den Schnittstellen wie etwa Krankenhäuser) beziehen. Für 2020 hat sich die Abteilung Gesundheit mit beiden anerkannten Rettungsorganisationen am 6.10.2020 vorerst auf bestimmte Struktur- und Prozessqualitätskriterien geeinigt, für die bis November 2020 je ein Monitoringbericht vorzulegen ist. In einem gemeinsamen Gespräch sollen diese Berichte analysiert und in weiterer Folge die vereinbarten Qualitätskriterien schrittweise erweitert werden. Ziel des Landes ist es, mittels Zielvereinbarungen Qualitätssicherungsmaßnahmen mit den anerkannten Rettungsorganisationen zu vereinbaren.

- 1.2. Mit der Definition der Qualitätskriterien und den mit den Rettungsorganisationen getroffenen Vereinbarungen sieht der LRH diese Empfehlung **in Umsetzung**. Die Abteilung Gesundheit sollte in Zukunft besonderes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Kriterien legen.

¹ Am „Runden Tisch“ nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Rettungsorganisationen, der Sozialversicherungs- und Krankenanstaltenträger, der oö. Städte und Gemeinden, der Sozialpartner sowie des Landes OÖ teil.

II. Das Land sollte eine Strategie entwickeln, wie die bestehenden Strukturen ohne Qualitätseinbußen weiterentwickelt bzw. angepasst werden können, um den künftigen Leistungsbedarf bestmöglich abzudecken. (Berichtspunkt 3; Umsetzung ab sofort)

- 2.1.** Für die, für die öö. Bevölkerung erwartete Leistungsqualität wurden Qualitätskriterien definiert (Berichtspunkt 1). Dazu kommen die für die Weiterentwicklung der notwendigen Versorgungsstandorte definierten Bedarfskriterien (Berichtspunkt 6). Beim „Runden Tisch“ am 9.5.2019 vereinbarten die Teilnehmer außerdem einzelne Themenbereiche, z. B. die Entwicklung der Rettungstransporte (gesondert nach Transportanforderungen wie etwa bei Infektions- oder Interhospitaltransporten) sowie die Aufnahmesituation in Schwerpunktkrankenhäusern, in eigenen Arbeitsgruppen vertieft aufzuarbeiten. Dieser Prozess ist wegen der COVID-Krise noch nicht gestartet.

Aus dem Monitoring der unterschiedlichen Kennzahlen sowie von Faktoren, die das Rettungswesen wesentlich beeinflussen (z. B. Entwicklung der ehrenamtlich tätigen Freiwilligen) sollen Erkenntnisse über die Versorgung der öö. Bevölkerung und allenfalls auftretende Auffälligkeiten gewonnen werden. Laut Auskunft der Abteilung Gesundheit werden diese Erkenntnisse zukünftig für die Weiterentwicklung genutzt, wobei bedarfsorientiert eine Anpassung der Qualitätskriterien vorgesehen ist.

- 2.2.** Mit der Definition der Qualitäts- und Bedarfskriterien sind aus Sicht des LRH **erste Schritte gesetzt**. Wesentlich ist für ihn, dass zukünftig Entscheidungen insbesondere im Bereich der Versorgungsstruktur von der Erfüllung der definierten Kriterien abhängig gemacht werden.

III. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Interpretationen des Oö. Rettungsgesetzes hinsichtlich der Berechnung des Rettungsbeitrages sollte die Rechtslage geklärt und gegebenenfalls der Berechnungsvorgang angepasst werden. (Berichtspunkt 6; Umsetzung ab sofort)

- 3.1.** Zur rechtlichen Klärung der Berechnung des Rettungsbeitrages holte die Abteilung Gesundheit eine Stellungnahme der Direktion Verfassungsdienst ein. Diese hielt am 17.5.2019² fest, dass für die Auslegung des § 6 Oö. Rettungsgesetz ausschließlich die Fachabteilung zuständig ist. Aus Sicht der Direktion Verfassungsdienst ist es nicht zwingend erforderlich, bei der derzeitigen Versorgungsstruktur die Kosten beider anerkannten Rettungsorganisationen bei der Berechnung des Rettungsbeitrages zu berücksichtigen.

² Schreiben vom 17.5.2019, Verf-2013-123636/50

Unabhängig davon führte die Abteilung Gesundheit Gespräche, um auszuloten, wie die Finanzierungserfordernisse der zweiten anerkannten Rettungsorganisation gedeckt werden können und auf welchen Grundlagen die Veränderung des Finanzierungsanteils durch den Sozialversicherungsträger erfolgte. Diese Veränderung bedarf aus ihrer Sicht einer Anpassung des schriftlichen Vertrages. Im November 2019 vereinbarten die Vertragspartner (Land OÖ und ein Sozialversicherungsträger) als Grundlage dazu die Budgeterfordernisse beider anerkannten Rettungsorganisationen aufzuarbeiten und eine umfassende Sachverhaltsprüfung (u. a. auch betreffend des tatsächlich erbrachten Leistungsanteils) einzuleiten. Laut Auskunft der Abteilung Gesundheit wurde damit in Folge der Umstrukturierung im Bereich der Sozialversicherungsträger und der COVID-Krise noch nicht begonnen.

- 3.2.** Wenngleich die Klärung der Rechtslage **vollständig umgesetzt** ist, empfiehlt der LRH die im November 2019 getroffene Vereinbarung umzusetzen.

IV. Der Leistungsbereich der notärztlichen Versorgung sollte einschließlich der Finanzierung nachvollziehbar neu geregelt werden.
(Berichtspunkte 8 und 11; Umsetzung ab sofort)

- 4.1.** Die Abteilung Gesundheit analysierte den Leistungsbereich der notärztlichen Versorgung inklusive seiner Finanzierung. Als ein Ergebnis dieser Analyse können Doppelförderungen ausgeschlossen werden. Um einen besseren Überblick über die Finanzierungserfordernisse dieses Leistungsbereiches zu gewinnen, führte die Abteilung Gesundheit im November 2019 eine Vor-Ort-Prüfung bei einer anerkannten Rettungsorganisation durch. Nach Klärung der bestehenden Stützpunkte mit dem jeweils eingesetzten Personal wurden für eine Neuregelung insbesondere folgende Themenbereiche bearbeitet:

- Für alle Standorte wurden die rechtlichen Grundlagen mit den jeweiligen Vertragsverhältnissen, den zu erbringenden Leistungen (üblicherweise aufgeteilt zwischen der Rettungsorganisation und dem Standortkrankenhaus) und den jeweiligen Verantwortungen im Einsatzfall aufgearbeitet.
Teilweise sind Vereinbarungen im Notarztwesen noch nicht an das System der Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) umgestellt. Laut Auskunft der Abteilung Gesundheit sollen diese bei einer Aktualisierung um Indikatoren (z. B. Leistungszahlen, Personaleinsatz) zum besseren Kostencontrolling erweitert werden.
- Die bisher zersplitterte Finanzierung sollte im Sinne einer transparenten Prozessgestaltung weiterentwickelt werden. Als erster Schritt wurden mögliche Finanzierungsvarianten³ erarbeitet. Auf Basis einer rechtlichen Beurteilung der Varianten zeigte sich, dass eine Finanzierung über den

³ Neben der Beibehaltung der bisherigen Finanzierung, jedoch mit Bündelung der fachlichen Prüfung durch eine Stelle ist auch die Abwicklung aus einer Hand (z. B. über das Budget der Krankenanstalten oder den Oö. Gesundheitsfonds) möglich.

Oö. Gesundheitsfonds möglich ist. Zum Zeitpunkt der Folgeprüfung wurden die für eine Umsetzung dieser Variante erforderlichen Rahmenbedingungen inkl. der anzupassenden Rechtsvorschriften aufgearbeitet.

- Um die vom LRH in der Initiativprüfung aufgezeigten Unterschiede zwischen den einzelnen NEF-Stützpunkten bei der Beitragsleistung durch die Gemeinden⁴ für die Kosten der Notfallsanitäter zu beseitigen, erarbeitete die Abteilung Gesundheit einen Vorschlag zur Abrechnung nach der Einwohnerzahl. Im Vergleich zur bisherigen Vorgangsweise würde sich die Belastung der Gemeinden in den Bezirken verändern (z. B. würden sich im Bezirk Braunau die Gemeindebeiträge erhöhen, im Bezirk Eferding würden sie sinken). Als nächster Schritt ist die Abstimmung dieses Vorschlages mit Vertretern der oö. Gemeinden vorgesehen.
- Für die Besetzung der Notarztendienste an den Standorten Bad Ischl, Gmunden und Rohrbach wurde im Dezember 2019 eine Vereinbarung rückwirkend ab 1.1.2019 mit einer anerkannten Rettungsorganisation geschlossen. Auf Basis der Erfahrungen des Pilotprojektes wird die Zahl der im Jahresdurchschnitt zu erbringenden Dienste je Standort und deren Finanzierung (nach Maßgabe der im Landesbudget bereitgestellten Mittel) definiert. Das Monitoring über die tatsächlich geleisteten Dienste übernimmt die Oö. Gesundheitsholding GmbH.

- 4.2.** Der LRH hält positiv fest, dass der Leistungsbereich der notärztlichen Versorgung umfassend aufgearbeitet wurde, die Empfehlung daher **in Umsetzung** ist. Im Sinne der Gleichbehandlung der oö. Gemeinden sollten die Unterschiede bei der Beitragsleistung für die Kosten der Notfallsanitäter möglichst rasch beseitigt werden.

V. Die beiden für die Flugrettung wesentlichen Vereinbarungen sollten hinsichtlich der Finanzierungsbeträge der Flugrettungsorganisation sowie der Sozialversicherung angepasst werden. (Berichtspunkte 13 und 14; Umsetzung ab sofort)

- 5.1.** Seitens der Abteilung Gesundheit wurden in mehreren Besprechungen mit Vertretern der Flugrettungsorganisation sowie der Sozialversicherung die Finanzströme im Zusammenhang mit der Flugrettung klargestellt.

Die Eigenleistung der Flugrettungsorganisation ist im Anbot vom 31.10.2011, das gem. Punkt 1.3. Teil der Vereinbarung mit dem Land⁵ ist, festgeschrieben. Die Abteilung Gesundheit hält an dieser vertraglichen

⁴ Bis einschließlich 2020 erfolgte die Vorschreibung für einige Bezirke direkt durch die Rettungsorganisation, für die restlichen Bezirke durch die Abteilung Gesundheit. Darüber hinaus lag den Vorschreibungen auch eine unterschiedliche Kostenbasis (Realpersonalkosten oder ein Pauschalbetrag) zu Grunde.

⁵ siehe Landtagsbeilage 542/2012 <https://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internet/tgbeilagen/InternetLtgBeilagenAnzeige.jsp?jahr=2012&nummer=542&gP=XXVII>

Regelung fest, wenngleich die Flugrettungsorganisation aufgrund geänderter Rahmenbedingungen davon Abstand nehmen wollte.⁶ Zum Zeitpunkt der Folgeprüfung war die Frage offen, ob geänderte Rahmenbedingungen eine Anpassung der Vereinbarung zwischen dem Land OÖ und der Flugrettungsorganisation bedingen.

Hinsichtlich der Anpassung der Abgangsfinanzierung, insbesondere der Berücksichtigung der Kostenersätze von Versicherungen, konnte zwischen dem Land OÖ und dem Sozialversicherungsträger in einer Besprechung am 22.11.2019 kein Einvernehmen erzielt werden. In Folge der Umstrukturierung im Bereich der Sozialversicherung und der COVID-Krise fanden bis zur Folgeprüfung keine weiteren Gespräche statt.

- 5.2.** Aus Sicht des LRH ist diese Empfehlung **teilweise umgesetzt**, die Abteilung Gesundheit sollte sich weiterhin bemühen, eine Anpassung in Richtung einer ausgewogenen Abgangsfinanzierung mit der Sozialversicherung zu erreichen.

VI. Zukünftig sollten bei der Förderung von Baumaßnahmen die verbindlichen Vorgaben der Landesregierung (insbesondere Förderungsrichtlinien des Landes und Kostendämpfungsverfahren) eingehalten und dabei ein stärkerer Fokus auf die Bedarfsprüfung gelegt werden. (Berichtspunkte 16 bis 19; Umsetzung ab sofort)

- 6.1.** Im letzten Jahr erarbeitete die Abteilung Gesundheit in Abstimmung mit der Direktion für Inneres und Kommunales einen neuen Prozess zur Abwicklung der Förderung von Baumaßnahmen. Nachfolgend wird auf einige wesentliche Prozessschritte des ab 2020 gültigen Ablaufes eingegangen, der auch die Anforderungen aus der Gemeindefinanzierung Neu berücksichtigt:
- Zur Prüfung des Bedarfes eines Investitionsvorhabens entwickelte die Abteilung Gesundheit Kriterien. In die Bedarfsprüfung werden zukünftig z. B. die demographische Entwicklung, die Topographie (u. a. benachbarte Dienststellen, Pendlerbewegungen), die Einhaltung der Hilfsfrist und verschiedene Richtwerte (u. a. Anzahl der beruflichen und freiwilligen Mitarbeitenden, der Rettungsdiensteinsätze, der durchschnittlichen Transportdauer) einbezogen. Darüber hinaus wird auch auf die Bedeutung der Dienststelle für die Versorgungsstruktur, die Abwicklung von Großeinsätzen bzw. Katastrophenhilfe und das gesamte Leistungsspektrum (z. B. Soziale Dienste, Weiterbildung, Jugendarbeit) eingegangen.
 - In dem zur Einleitung des Kostendämpfungsverfahrens vorzulegenden abgestimmten Finanzierungskonzept sind zukünftig von den Rettungsorganisationen verpflichtend auch die Eigenmittel bekannt zu geben.

⁶ siehe Protokoll einer Besprechung vom 13.12.2019, Zl. Ges-2015-162385/16

- Die Abteilung Gesundheit aktualisierte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik das aus 1995 stammende Raumerfordernisprogramm. Das von der Landesregierung am 25.5.2020 beschlossene standardisierte Raumprogramm ist Grundlage für das Kostendämpfungsverfahren.
- 6.2.** Die Prüfung zeigte, dass nicht nur bei neuen Projekten, sondern auch bei bereits laufenden Förderansuchen die Bedarfsprüfung erfolgte. Nach Ansicht des LRH ist daher diese Empfehlung **in Umsetzung**.

1 Beilage

Linz, am 30. Oktober 2020

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

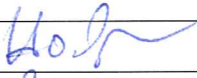
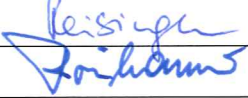
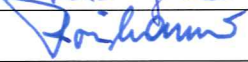
Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-100000-41/11	Folgeprüfung "Rettungswesen in OÖ"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 21. Oktober 2020
Teilnehmende Organisationen:	▪ Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verz zicht	2) Vor behalt
LRH Ges	HOCHGERNER		X	
Abt Ges	REISINGER		X	
St. Jrs	FUEHNHNER		X	

LRH:



Barbara Spindelbalker